

Verordnung 01 über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV

vom 18. September 2000

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 33^{ter} des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG),

verordnet:

Art. 1 Ordentliche Renten

¹ Der Mindestbetrag der vollen Altersrente nach Artikel 34 Absatz 5 AHVG wird auf 1030 Franken festgesetzt.

² Die laufenden Voll- und Teilrenten werden angepasst, indem das bisher massgebende durchschnittliche Jahreseinkommen um $\frac{1030 - 1005}{10,05} = 2,5$ Prozent erhöht wird. Zur Anwendung gelangen die ab 1. Januar 2001 gültigen Rententabellen.

³ Die neuen Voll- und Teilrenten dürfen nicht niedriger sein als die bisherigen.

Art. 2 Indexstand

Die nach Artikel 1 Absatz 2 angepassten Renten entsprechen einem Rentenindex von 187,3 Punkten. Dieser stellt nach Artikel 33^{ter} Absatz 2 AHVG den Mittelwert dar aus:

- a. 178,7 Punkten für die Preisentwicklung, entsprechend einem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 107,7 (Mai 1993 = 100);
- b. 195,9 Punkten für die Lohnentwicklung, entsprechend einem Stand des Nominallohnindex von 1967 (Juni 1939 = 100).

Art. 3 Andere Leistungen

Neben den ordentlichen Renten werden alle anderen Leistungen der AHV und der IV, deren Höhe nach Gesetz oder Verordnung vom Betrag der ordentlichen Rente abhängt, entsprechend erhöht.

SR 831.109

¹ SR 831.10

Art. 4 Aufhebung bisherigen Rechts und Inkrafttreten

¹ Die Verordnung 99 vom 16. September 1998² über Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

18. September 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

11112

² AS 1998 2586